

## **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld**

---

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld:

### **§1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung; Betreuungsjahr**

- 1) Die Stadt Marktheidenfeld betreibt ihre Kindertageseinrichtungen  
Kolpingstraße  
Baumhofstraße  
Lohgraben  
Edith-Stein-Straße und  
Altfeld  
als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen sind Häuser für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayKiBiG (Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayKiBiG: „Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.“).
- 3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- 4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September des Kalenderjahres und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

### **§ 2 Personal**

- 1) Die Stadt Marktheidenfeld stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

### **§ 3 Elternbeirat**

- 1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 4 Anmeldung**

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung soll in der Regel über die Homepage der Stadt Marktheidenfeld über das Portal „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“ erfolgen. Anmeldungen sind in der Regel in den von der Stadt Marktheidenfeld durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Anmeldezeiten vorzunehmen. Das Datum der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend bei der Verteilung der Plätze. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Marktheidenfeld Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Stadt Marktheidenfeld festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- 3) Die Erhöhung der Buchungszeiten ist nur bei begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Im laufenden Betreuungsjahr (§ 1 Abs. 4) sind lediglich Stunden-Zubuchungen möglich. Stunden-Rückbuchungen können nur zu Beginn des neuen Betreuungsjahres vollzogen werden.
- 4) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen wird von den Personensorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld.

## **§ 5 Aufnahme**

- 1) Das Mindestalter für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung ist ein Jahr. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Marktheidenfeld im Benehmen mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Die Stadt Marktheidenfeld teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten nach Abschluss des Verteilverfahrens unverzüglich mit.
- 2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- 3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Nach Möglichkeit wird darauf geachtet, dass Geschwisterkinder die gleiche Einrichtung besuchen können.
- 4) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Stadtgebiet wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden;
  2. Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend und berufstätig sind;
  3. Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigte berufstätig sind;
  4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  5. bei mehreren Fällen in der gleichen Dringlichkeitsstufe entscheidet das Alter des jeweiligen Kindes (ältere Kinder haben Vorrang).Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- 5) Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren erfolgt befristet bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem die Kinder das dritte Lebensjahr vollenden. Ein Anspruch auf anschließende Fortbetreuung in der bisherigen Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt für die im Stadtgebiet von Marktheidenfeld wohnenden Kinder unbefristet.

- 6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird. Die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- 7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- 8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.
- 9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen, ist dieses auf Antrag auf Aufnahme dem Träger mitzuteilen.
- 10) Ein Wechsel der Kinder innerhalb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld ist grundsätzlich nur zum 01. eines Monats nach Maßgabe der verfügbaren Plätze möglich.

### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- 2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- 3) Ohne schriftliche Abmeldung der Personensorgeberechtigten scheiden Vorschulkinder mit Ablauf des 31. August des Jahres der Einschulung aus der Kindertageseinrichtung aus. Eine Abmeldung mit Ablauf des 31. Juli eines Jahres ist nicht möglich.

### **§ 7 Ausschluss**

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten;
  - d) ein Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- 1) Kinder, die akut erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Erkrankungen sind der besuchten Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll nach Möglichkeit angegeben werden.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Bei einer ansteckenden Krankheit des Kindes ist die besuchte Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- 5) Bei nicht ansteckenden Krankheiten obliegt der Einrichtungsleitung die Entscheidung, ob das Kind die Einrichtung besuchen darf oder nicht.

## **§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung**

- 1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Marktheidenfeld rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in den Einrichtungen ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- 2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- 3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt Marktheidenfeld bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- 4) Während der Ferienzeiten (Oster-, Pfingst- und Sommerferien) wird nach Möglichkeit eine Betreuung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, angeboten, welche gesondert kostenpflichtig wochenweise gebucht werden muss.

## **§ 10 Mindestbuchungszeiten**

Die grundsätzliche Mindestbuchungszeit beträgt für Kinder ab drei Jahren 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag am Vormittag. Für Kinder unter drei Jahren beträgt die grundsätzliche Mindestbuchungszeit 15 Stunden pro Woche. Abweichungen von dieser Regelung können nur im Rahmen der im BayKiBiG geregelten Möglichkeiten zugelassen werden. Kernzeiten zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt.

## **§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elterngespräche und Elternabende**

- 1) Die jeweilige Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig

besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Elterngespräche zu besuchen.
- 3) Elterngespräche finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet davon können Gesprächstermine schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

- 1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- 2) Die Kinder müssen persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. Die abholende Person muss mindestens 13 Jahre alt sein. Sämtliche zur Abholung des Kindes eingesetzte Personen müssen zuvor der Einrichtung schriftlich benannt werden.
- 3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder die zum Abholen berechtigten Personen bzw. mit dem Verlassen des Gebäudes oder Grundstückes. Für Kinder aus den Stadtteilen, die mit dem Bus transportiert werden, beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht mit Übernahme durch die Busbegleitung bzw. Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die zur Übernahme berechtigten Personen.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung weg, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 14 Haftung**

- 1) Die Stadt Marktheidenfeld haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Ungeachtet von Absatz 1 haftet die Stadt Marktheidenfeld für Schäden, die sich aus der Benutzung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Marktheidenfeld zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Marktheidenfeld nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 15 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten**

- 1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch die Stadt Marktheidenfeld folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdatum des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
  - b) Betreuungsgebühren.
- 2) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereit zu stellen.

## **§ 16 Führung und Organisation der Kindertageseinrichtungen**

- 1) Die Aufsicht über die Betriebsführung und Leitung der städtischen Kindertageseinrichtungen übt die Stadt Marktheidenfeld aus.
- 2) Die Leitung der einzelnen Kindertageseinrichtungen obliegt den von der Stadt Marktheidenfeld bestellten pädagogischen Fachkräften.
- 3) Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für den Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtung verantwortlich. Sie übt das Hausrecht aus. Aus diesem Grund ist das gesamte Hauspersonal, welches im Dienst der Stadt Marktheidenfeld steht, (Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen, Praktikant/innen, Busbegleitung, Reinigungspersonal, Haushaltshilfen u. a., sofern beschäftigt) der jeweiligen Einrichtungsleitung unterstellt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld vom 08.07.2016 außer Kraft.

STADT MARKTHEIDENFELD, den 02.12.2022

Thomas Stamm  
Erster Bürgermeister